

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt

§ 1

Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufschlags besteht.
2. Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 15 Euro gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

Die Pauschalentschädigung erhöht sich um 5,-- € monatlich, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen (Einladung, Erläuterungen und Niederschrift) ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

3. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 35 Euro je Sitzung.
4. Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Samtgemeinde Nienstädt entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen.

Selbständigen Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist.

5. Als Verdienstaufschlag wird höchstens ein Betrag von 20 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 6 Euro.

6. Außerdem wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Absatz 4 geltend machen können und einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist

a) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen	7,50 €
b) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen	9,00 €

wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Samtgemeindeausschussmitglieder und der Fraktionsvorsitzenden

1. Der/Die erste Stellvertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160 €.
2. Der/Die zweite Stellvertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 €.
3. Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90 Euro.
4. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 105 Euro zzgl. eines Steigerungsbetrages von 5 Euro pro Monat und Fraktionsmitglied.
5. Der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.
6. Der Vorsitzende des Werksausschusses erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.
7. Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

§ 3

Fahrtkosten/Reisekosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für notwendige Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Nienstädt eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Satzes, der nach dem Bundesreisekostengesetz als Wegstreckenentschädigung gewährt wird.
2. Für die von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.
3. Vom Samtgemeinderat ist zu beschließen, welche Ratsfrauen und Ratsherren zu besonderen Fahrten heranzuziehen sind.
4. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 4

Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 und des § 3 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.
2. Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Samtgemeinde haben, werden ihnen abweichend vom § 3 auch die Kosten der Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr

1. Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten folgende Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Gemeindebrandmeister/in	180 Euro
b) stv. Gemeindebrandmeister/in	90 Euro
c) Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	80 Euro
d) stv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	40 Euro
e) Ortsbrandmeister/in	70 Euro
f) stv. Ortsbrandmeister/in	35 Euro
g) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	50 Euro

h) stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	40 Euro
i) Jugendfeuerwehrwart/in	40 Euro
j) Samtgemeindegerätewart	45 Euro
k) Gerätewart Ortswehr	10 Euro
l) Samtgemeindeatemschutzwart/in	45 Euro
m) Atemschutzwart/in Ortswehr	10 Euro
n) Samtgemeindesicherheitswart/in	25 Euro
o) Samtgemeindezeugwart/in	35 Euro
p) Brandschutzerzieher/in Samtgemeinde	20 Euro
q) Beauftragter für Funk und Elektronik	20 Euro
r) Kinderfeuerwehrwart	40 Euro

2. Der/Die Stellvertreter/in der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters erhält, wenn diese/dieser länger als 4 Wochen in der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Für die/den Vertretene/n entfällt dann für die Dauer der Vertretung, die den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, die Aufwandsentschädigung.
3. Ist der/die Gemeindebrandmeister/in gleichzeitig Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehr, so erhält er/sie lediglich die Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindebrandmeister/in. Die Aufwandsentschädigung für die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in wird neben der Aufwandsentschädigung für die Funktion eines/einer Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin gewährt.
4. Wer eine Aufwandsentschädigung erhält, erhält eine Verdienstausschlagung im Sinne von § 1 Absätze 4 und 5 dieser Satzung nur dann, wenn Verdienstausschlagung in Folge von Einsätzen der Wehren angefallen ist. Verdienstausschlagung für die Teilnahme bei Übungen und Lehrgängen wird nur dann gewährt, wenn diese Teilnahme im Einzelfall vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt wurde.

(Köritz)
Samtgemeindebürgermeister